

## Geszentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

#### A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) angepasst, Regelungen zur Förderung der Internationalen Schulen aufgenommen und weitere Anpassungen vorgenommen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/5181) auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers angepasst.

Darüber hinaus werden eine Regelung zur Förderung der Internationalen Schulen im Status von Ergänzungsschulen in das Privatschulgesetz aufgenommen, Anpassungen aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) auf die Berechnungen im Bruttokostenmodell nach § 18 a PSchG getroffen und das Privatschulgesetz an die Rechtsprechung zur Sachkostenbezuschung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen angepasst. Schließlich wird eine klarstellende Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Weiterhin wird das Landespflegegesetz um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, nach der das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium ergänzende Regelungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung treffen kann.

#### C. Alternativen

Die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse setzt den mit der Novelle des Privatschulgesetzes 2017 eingeführten gesetzlichen Auftrag einer dauerhaften Gewährleistung eines Kostendeckungsgrades von 80 Prozent für die Ersatzschulen um. Die Förderung der Internationalen Schulen im Land war bislang am jeweiligen Einzelfall ausgerichtet. Die Neuregelung schafft eine einheitliche, rechtssichere Grundlage. Im Hinblick auf die klarstellende Regelung zur Begrenzung des Ausgleichsan-

spruchs für gegenüber inklusiv beschulten Schülerinnen beziehungsweise Schülern nicht erhobenem Schulgeld könnte man alternativ die Auffassung vertreten, dass Ausgleichsansprüche nicht für Schülerinnen beziehungsweise Schüler geltend gemacht werden können, für die eine Spitzabrechnung gewährt wird. Andererseits nimmt § 17 Absatz 2 PSchG Schulgeldverzichte gegenüber inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern nicht explizit aus. Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzentwurf implizit davon aus, dass auch in diesen Fällen ein Ausgleichsanspruch der anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule ausgelöst wird.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen im Jahr 2019 einmalig 3,2 Millionen Euro und ab 2020 jeweils 0,2 Millionen Euro. Dabei bleibt unberücksichtigt, wie sich der Kostendeckungsgrad und damit die Zuschüsse an Privatschulen im Rahmen des Landtagsberichts 2020 (Anpassung zum 1. Januar 2021) entwickeln.

#### E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein sehr geringer Erfüllungsaufwand.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Mit diesem Gesetz soll der seit 2017 gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten einer öffentlichen Schülerin beziehungsweise eines öffentlichen Schülers gewährleistet werden, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

Diesem Ziel dient auch die Anpassung der im Bruttokostenmodell berücksichtigten Kosten an die Veränderungen in der Schulverwaltung durch das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Die Ausrichtung der Sachkostenzuschüsse für Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen an den genehmigten Förderschwerpunkten bedeutet eine Erhöhung dieser Zuschüsse, die im Ergebnis den Ausbildungschancen der dortigen Schülerinnen und Schüler zugutekommt.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine künftige Förderung der Internationalen Schulen im Status von Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans vor. Durch eine klare Definition der förderfähigen Internationalen Schulen wird die Förderung auf eine rechtssichere, transparente und zukunftsfähige Grundlage gestellt.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Juni 2019

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen sowie das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Der jeweilige Ausgleich nach Satz 3 ist bei einem Verzicht gegenüber Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begrenzt auf 10 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „anerkannte Ergänzungsschulen“ durch die Wörter „Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „81,4“ durch die Angabe „84,3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „128,4“ durch die Angabe „125,4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „81,6“ durch die Angabe „84“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „91,8“ durch die Angabe „92“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95,2“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 7 wird die Angabe „102,7“ durch die Angabe „101,5“ ersetzt.
  - gg) In Nummer 8 wird die Angabe „116,9“ durch die Angabe „114,4“ ersetzt.
  - hh) In Nummer 9 wird die Angabe „99,1“ durch die Angabe „103,5“ ersetzt.
  - ii) In Nummer 10 wird die Angabe „126,6“ durch die Angabe „124,3“ ersetzt.
  - jj) In Nummer 11 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „114,7“ ersetzt.
  - kk) In Nummer 12 wird die Angabe „113,4“ durch die Angabe „114,8“ ersetzt.
  - ll) In Nummer 13 wird die Angabe „106,7“ durch die Angabe „105,1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eine entsprechende öffentliche Schule“ durch die Wörter „ein öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG“ ersetzt.
3. § 18 a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „ , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Beamten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „ , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 4 und 5 werden die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ gestrichen.
    - dd) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „und für die Akademie Schloss Rotenfels“ die Wörter „und Kosten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, wenn diese nicht bereits über die Nummern 4 und 5 erfasst sind“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 8 werden die Wörter „sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels“ gestrichen.

b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- aa) Es werden jeweils nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „, , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
- bb) Es werden jeweils die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ gestrichen.

## Artikel 2

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vom 15. Mai 2018 (GBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „17 Absatz 2 Satz 6 PSchG“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Wörter „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

## Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1557, 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

### *Verordnungsermächtigung*

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung zu regeln.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, cc, dd, ee, hh und kk treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb, ff, gg, ii, jj und ll sowie Artikel 3 treten am 1. August 2019 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc und ee sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe bb treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *I. Allgemeiner Teil*

#### 1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst sowie eine Regelung zur Förderung der Internationalen Schulen aufgenommen und Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) und aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Az. 12 S 468/15, vom 20. Juli 2017 zur Sachkostenbezuschung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen vorgenommen. Schließlich bedarf es einer klarstellenden Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler.

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes wird redaktionell geändert.

Mit Ergänzung des Landespflegegesetzes um § 28 a wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium ergänzende Regelungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 PflAFinV treffen kann.

#### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG werden die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 16/5181 vorgelegt. Das bedeutet je nach Schulart eine Zuschusserhöhung beziehungsweise Zuschussabsenkung. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. Januar 2019 eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten einer öffentlichen Schülerin beziehungsweise eines öffentlichen Schülers für die Schularten Grundschulen, Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen, allgemein bildende Gymnasien, dreijährige gymnasiale Oberstufen der Gemeinschaftsschulen und Klassen 13 der Freien Waldorfschulen, Berufsschulen und technische Berufskollegs realisiert. Eine Absenkung der nach dem aktuellen Landtagsbericht über 80 Prozent der Bruttokosten einer öffentlichen Schülerin beziehungsweise eines öffentlichen Schülers liegenden Kopfsatzzuschüsse wird für Hauptschulen und Werkrealschulen, berufliche Gymnasien, Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs), technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen, übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen sowie übrige Berufskollegs vollzogen. Die an den Bericht über die Kosten des öffentlichen Schulwesens 2018 anknüpfenden Berechnungen der Zuschusshöhen konnten erst nach Beginn des Schuljahres 2018/2019 erfolgen. Der Bericht wurde vom Landtag am 6. Dezember 2018 verabschiedet und am 21. Dezember 2018 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Schulen in freier Trägerschaft bzw. ihre Träger für das am 1. August 2018 begonnene und am 31. Juli 2019 endende Schuljahr 2018/2019 bereits auf Basis der bislang in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten konkreten Zuschussbeträge finanziell geplant und disponiert. Aufgrund des damit verbundenen schutzwürdigen Vertrauenstatbestandes und unter Berücksichtigung der rechtsstaatlich gebotenen



Verhältnismäßigkeit sollen zugunsten der betroffenen Schularten die Absenkungen daher erst zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 wirksam werden.

Die bisher nicht im Privatschulgesetz geregelte Förderung der Internationalen Schulen wird in den Katalog der freiwilligen Bezuschussung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in § 17 Absatz 3 PSchG aufgenommen, ohne dass sich am Status dieser Schulen als Ergänzungsschulen etwas ändert.

Das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) wirkt sich auf die Berechnungen im Bruttokostenmodell nach § 18 a PSchG aus, sodass das Privatschulgesetz entsprechend angepasst werden soll.

Weiterhin ist das Privatschulgesetz an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Bezuschussung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen anzugleichen.

Schließlich wird eine klarstellende Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Die Änderungen im Privatschulgesetz aufgrund dieses Gesetzes erfordern redaktionelle Anpassungen in der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes.

Mit Ergänzung des Landespflegegesetzes um § 28 a wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium ergänzende Regelungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 PflAFinV treffen kann.

### 3. Alternativen

Der mit der Novelle des Privatschulgesetzes 2017 eingeführte gesetzliche Auftrag, einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent für die Ersatzschulen dauerhaft zu gewährleisten, wird durch die jetzige Anpassung umgesetzt.

Die Förderung der Internationalen Schulen im Land war bislang am jeweiligen Einzelfall ausgerichtet. Die Neuregelung schafft eine einheitliche, rechtssichere Grundlage und erhöht damit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderung.

Mit Blick auf den Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld wird in § 17 Absatz 2 PSchG eine klarstellende Regelung zur Begrenzung dieses Anspruchs bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern aufgenommen, für die ebenfalls ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden können soll.

Alternativ kann hier die Auffassung vertreten werden, dass Ausgleichsansprüche nicht für Schülerinnen und Schüler geltend gemacht werden können, für die eine Spitzabrechnung gewährt wird. Andererseits gewährt § 17 Absatz 2 PSchG den anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schulen einen Ausgleichsanspruch für Schulgeldverzichte, ohne Schulgeldverzichte gegenüber inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern explizit auszunehmen. Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzentwurf implizit davon aus, dass auch ein Schulgeldverzicht gegenüber einer inklusiv beschulten Schülerin beziehungsweise einem inklusiv beschulten Schüler einen Ausgleichsanspruch der anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule auslöst.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Zuschüsse auf 80 % der Kosten des öffentlichen Schulwesens führt unter Zugrundelegung der bei Aufstellung des laufenden Doppelhaushalts prognostizierten Schülerzahl im Jahr 2019 zu einer saldierten Mehrbelastung im

Einzelplan 04 (KM) von rund 4,0 Mio. Euro. Mehrausgaben von rund 5,3 Mio. Euro infolge der Anhebungen zum 1. Januar 2019 stehen Einsparungen von rund 1,3 Mio. Euro infolge der Absenkungen ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 gegenüber. Ab dem Jahr 2020 wird der volle Einspareffekt von rund 3,1 Mio. Euro die jährlichen saldierten Mehrausgaben auf rund 2,2 Mio. Euro reduzieren. Aus Sicht des Gesamthaushalts kommen im Jahr 2019 die Einsparungen im Einzelplan 09 (SM) von rund 0,8 Mio. Euro hinzu, sodass die saldierten Mehrausgaben im Jahr 2019 damit einmalig rund 3,2 Mio. Euro betragen. Ab 2020 tritt der volle Einspareffekt von rund 2 Mio. Euro im Einzelplan 09 (SM) hinzu, sodass ab dem Jahr 2020 eine saldierte Mehrbelastung des Gesamthaushalts von rund 0,2 Mio. Euro besteht. Wie sich der Kostendeckungsgrad und damit die Zuschüsse im Rahmen des Landtagsberichts 2020 (Anpassung zum 1. Januar 2021) entwickeln, ist derzeit unklar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Absenkung der Zuschusshöhe für die übrigen Berufskollegs die Sondersituation der im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration liegenden Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft zu berücksichtigen ist. Diese erhalten vom Ministerium für Soziales und Integration Zuschüsse nach Maßgabe des Kopfsatzes für Berufskollegs übrige (§ 18 Absatz 2a Nummer 13 PSchG). Der Ministerrat hatte am 10. Juli 2018 einer Neuregelung der Förderung dieser Schulen zugestimmt, nach der ab August 2018 ergänzend zur Kopfsatzförderung Übergangsweise ein Zuschlag von 2.000 Euro je Schülerin beziehungsweise Schüler und Schuljahr zu gewähren ist. Die Übergangsregelung ist außerhalb des Privatschulgesetzes geregelt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel wurden mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 im Einzelplan 09 bereitgestellt und in der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration zur Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe inklusive des Zuschlags erforderlich, dass sich die Absenkung der Zuschusshöhe der Berufskollegs übrige (92 Euro) nicht auf die Förderhöhe für die Physiotherapie- und Logopädieschulen auswirkt. Das Ministerium für Soziales und Integration wird daher den Übergangsweise gewährten Zuschlag entsprechend erhöhen, bis über die weitere Bezuschussung dieser Schulen endgültig entschieden ist. Ein Gutachten zur Überprüfung der Referenzkosten entsprechender öffentlicher Schulen ist vom Ministerium für Soziales und Integration in Auftrag gegeben worden. Die finanzielle Auswirkung der Erhöhung des Zuschlags um 92 Euro beläuft sich ab August 2019 auf rund 0,2 Mio. Euro. Die Jahreswirkung ab 2020 beläuft sich auf rund 0,4 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung eventueller Schülerzahlsteigerungen oder sonstiger kostenwirksamer Faktoren).

Die Aufnahme einer Regelung zur Förderung Internationaler Schulen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Förderung als Freiwilligkeitsleistung nach Maßgabe des Haushaltsplans ausgestaltet wird.

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg werden erstmals im Jahre 2021 kostenwirksam, da der nächste im Jahr 2020 zu erstattende Bericht, auf dessen Grundlage die nächste Zuschussanpassung erfolgt, auf den Daten des Jahres 2019 basieren wird.

Die für den erhöhten Sachkostenzuschuss der Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Haushalt 2018/2019 ausgebracht.

Die übrigen Regelungsbereiche sind kostenneutral beziehungsweise liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

## 5. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Verwaltung entsteht ein sehr geringer Erfüllungsaufwand.

## 6. Nachhaltigkeitsprüfung

Mit diesem Gesetz soll der seit 2017 gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten einer öffentlichen Schülerin beziehungsweise eines öffentlichen Schülers gewährleistet werden, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

Diesem Ziel dient auch die Anpassung der im Bruttokostenmodell berücksichtigten Kosten an die Veränderungen in der Schulverwaltung durch das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Die Ausrichtung der Sachkostenzuschüsse für Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen an den genehmigten Förderschwerpunkten bedeutet eine Erhöhung dieser Zuschüsse, die im Ergebnis den Ausbildungschancen der dortigen Schülerinnen und Schüler zugutekommt.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine künftige freiwillige Förderung der Internationalen Schulen im Status von Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans vor. Durch eine klare Definition der förderfähigen Internationalen Schulen wird die Förderung auf eine rechtssichere, transparente und zukunftsfähige Grundlage gestellt.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

#### 1. Zu Nummer 1 (§ 17)

- a) In § 17 Absatz 2 PSchG wird nach Satz 5 eine Klarstellung aufgenommen, wonach der seit dem 1. August 2017 zu gewährende Ausgleichsanspruch einer anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule für nicht erhobenes Schulgeld im Falle inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler auf 10 Prozent der Bruttokosten einer entsprechenden öffentlichen Schule begrenzt ist. Dieser Klarstellung bedarf es deshalb, weil die allgemeine Obergrenze in § 17 Absatz 2 Satz 6 PSchG a. F. in diesen Fällen ins Leere läuft, da die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nicht der Kopfsatzbezuschussung, sondern der Spitzabrechnung unterfallen.
- b) Es wird eine Legaldefinition der förderberechtigten Schulen geschaffen. Demnach ist die Möglichkeit des Erwerbs des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization und der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International maßgeblich, um eine Schule als Internationale Schule im Sinne der Vorschrift anzusehen. Zugleich wird der Status der Internationalen Schulen als Ergänzungsschulen beibehalten. Die Förderung der Internationalen Schulen wird in den Katalog der

Bezuschussung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans aufgenommen. Hierdurch wird die Förderung auf eine transparente und rechtssichere Basis gestellt. Die in § 17 Absatz 3 Nummer 4 PSchG n. F. beschriebene Förder Voraussetzung stellt einerseits sicher, dass die förderfähigen Schulen die Kriterien der International Baccalaureate Organization einhalten, und andererseits, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schullaufbahn ein International Baccalaureate Diploma erhalten, das mit Blick auf die Anerkennung den Anforderungen der Kultusministerkonferenz entspricht und eine Hochschulzugangsberechtigung darstellt.

- c) Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Anpassung, wonach die dreijährige Zuschusswartefrist auch für die neu in Absatz 3 Nummer 4 aufgenommenen Internationalen Schulen gilt.

## 2. Zu Nummer 2 (§ 18)

- a) Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/5181) anzupassen. Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für folgende Schulen Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,
- allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- Berufsschulen und
- technische Berufskollegs.

Das bedeutet für folgende Schulen Absenkungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen und
- übrige Berufskollegs.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 wirksam werden. Die Absenkung der Zuschüsse auf 80 Prozent soll unter Berücksichtigung der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit erst zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 wirksam werden.

- b) Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 20. Juli 2017, Az. 12 S 468/15, haben private Sonderberufsschulen und private Sonderberufsfach-

schulen, das heißt Berufs- und Berufsfachschulen mit genehmigten, an Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichteten Bildungsgängen, Anspruch auf einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Die Bezuschussungspraxis war daraufhin 2017 entsprechend geändert worden. Mit der Änderung des § 18 Absatz 3 PSchG soll nunmehr die gesetzliche Grundlage insoweit nachvollzogen werden.

Der bisherige Wortlaut des § 18 Absatz 3 Satz 3 PSchG, der über die Verweisung des § 18 Absatz 3 Satz 4 PSchG auch für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen gilt, die an den Förderschwerpunkten des § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind, verweist auf die Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Das führte in der Vergangenheit zu einer Gewährung der (niedrigeren) Zuschusssätze für Berufsbeziehungsweise Berufsfachschulen. Diese Auslegung kann nach dem Urteil des VGH nicht aufrechterhalten werden. Um sicherzustellen, dass auch ohne die Existenz entsprechender öffentlicher Schulen private Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen den für den jeweiligen Förderschwerpunkt zutreffenden Sachkostenbeitrag erhalten, ist in § 18 Absatz 3 Satz 3 PSchG das Erfordernis entsprechender öffentlicher Schulen zu streichen. Vielmehr sollen sie künftig einen Zuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein öffentliches SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG erhalten.

### 3. Zu Nummer 3 (§ 18 a)

- a) § 18 a Absatz 6 Satz 1 ist an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) anzupassen. Mit diesem Gesetz wurden das Landesinstitut für Schulentwicklung und die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen aufgelöst, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung errichtet und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg eingerichtet. Die Aufgaben des Landesinstituts für Schulsport und der Akademie Schloss Rotenfels sind auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung übergegangen; die bisherigen Standorte werden Außenstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung. Damit verbunden sind Übertragungen von Aufgaben und entsprechenden Personalstellen auf die beiden neuen Einrichtungen, die bisher unter anderem vom Kultusministerium beziehungsweise den beiden aufgelösten Einrichtungen wahrgenommen wurden, weswegen diese Übertragung in der Aufzählung der Kosten des öffentlichen Schulwesens in § 18 a Absatz 6 nachvollzogen wird.

Nach Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen sowie des Aufgabenübergangs vom Landesinstitut für Schulsport und von der Akademie Schloss Rotenfels auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung im Jahr 2019 sind diese Einrichtungen mit Wirkung ab dem Jahr 2020 aus der Berechnung der Kosten des öffentlichen Schulwesens herauszunehmen. Entsprechend ist dies im Gesetz abzubilden.

- b) Absatz 6 Sätze 3 und 4 sind ebenfalls an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anzupassen. Auf die Ausführungen unter Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes)

1. Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

2. Zu Nummer 2:

Die Ergänzung in § 17 Absatz 2 n. F. PSchG (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) wird nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Nach § 12 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) muss die für den Ausgleichsfonds zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres, erstmals zum 31. Oktober 2019, den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen festsetzen, damit die Einzahlungen in den Ausgleichsfonds bis zu den in § 13 PflAFinV genannten Terminen erfolgen können. Gemäß den §§ 49, 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG können die Länder ergänzende Regelungen zu § 12 Absatz 3 PflAFinV treffen.

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Pflegeberufe zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen. Durch § 28 a des Landespflegegesetzes wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, in der das für Pflegeberufe zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen trifft.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit Ausnahme der Absätze 1 bis 4 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### *III. Ergebnis der Anhörung*

Zu Artikel 1 Nummer 1 a)

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) begrüßt die Regelung zum Ausgleichsanspruch für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, die dazu führen werde, dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Inklusionsbedarf an Schulen in freier Trägerschaft nicht zusätzlich finanziell erschwert werde.

Die AGFS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler kein weiterer Kopfsatz nach § 18 PSchG gewährt werde, sondern eine Refinanzierung des sonderpädagogischen Mehraufwands, worin die AGFS eine Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft bei der inklusiven Beschulung sieht.

Mit § 18 Absatz 4 Satz 1 PSchG in der Fassung zunächst vom 21. Juli 2015, mittlerweile in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) hat der Gesetzgeber klargestellt, dass für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

kein Anspruch auf einen Pro-Kopf-Zuschuss nach § 18 Absatz 2a PSchG besteht und stattdessen ein Anspruch auf einen Personal- und Sachkostenzuschuss entsprechend der Förderung von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zu gewähren ist (§ 18 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 PSchG). Die Übernahme der auf die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Personal- und Sachkostenanteile führt zu einem finanziellen Ausgleich sowohl des hiermit bedingten erhöhten Förderbedarfs als auch des Defizits durch den Wegfall der Förderung einer Regelschülerin beziehungsweise eines Regelschülers, zu dem es indes in der Realität keinesfalls regelmäßig kommt. Ein spezifischer Förderbedarf inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler verlangt nämlich nicht grundsätzlich eine – für die finanzielle (Kopfsatz-)Förderung möglicherweise relevante – Reduzierung der Klassenstärke. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass freie Träger Schulen mit und ohne inklusive Unterrichtung auch in kleineren Klassenstärken betreiben, als sie im Organisationserlass für die öffentlichen Schulen vorgesehen sind. An Letzteren orientiert sich bekanntlich die an der Schülerzahl ausgerichtete (Kopfsatz-)Förderung nach § 18 Absatz 2a PSchG auf der Grundlage des Bruttokostenmodells. Selbst wenn in Einzelfällen der Klassenteiler einer integrativen Schule aufgrund der dort geübten Praxis kleiner sein sollte als der einer nicht integrativen Schule, würde dieser Nachteil durch die Förderung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler ausgeglichen. Klagen auf Gewährung von zusätzlichen Kopfsätzen für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sind ohne Erfolg geblieben (BVerwG, Beschluss vom 4. November 2016 – 6 B 27/16 [VGH Baden-Württemberg]). Nach alledem besteht kein Anlass für eine Änderung der Bezuschussungsregeln für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler.

Die AGFS ist ferner der Ansicht, dass der Ausgleichsanspruch für weitere Schularten, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die beruflichen Schulen, gewährt werden müsse. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum diese Schulen keine „mittleren und höheren Schulen“ im Sinne des Artikel 14 LV sein sollen.

Die in der Gesetzesbegründung vom 11. Juli 2017 (Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsordnung, Drucksache 16/2333) zum Kreis der anspruchsberechtigten Schulen für den Ausgleichsanspruch nach § 17 Absatz 2 PSchG dargelegte rechtliche Situation gilt weiterhin. Danach sind mittlere und höhere Schulen im Sinne von Artikel 14 LV nach der VerfGH-Entscheidung vom 6. Juli 2015 (1 VB 130/13) nur die weiterführenden allgemein bildenden Schulen. Berufliche Bildungsgänge sind demnach vom Ausgleichsanspruch nicht erfasst, weshalb auch die beruflichen Gymnasien nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schularten gehören. Dies bestätigt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV. Ein erster Entwurf zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV sah zunächst noch einen Ausgleichsanspruch für alle Ersatzschulen vor, der dann auch private berufliche Schulen umfasst hätte. Die Aufnahme dieser umfassenden Regelung in die Landesverfassung wurde jedoch von der Verfassungsgebenden Versammlung mehrheitlich abgelehnt. In dem abgelehnten Entwurf wurde an mehreren anderen Stellen klar zwischen „Berufsschulen“ bzw. „Berufsfachschulen“ einerseits und „mittleren und höheren Schulen“ andererseits unterschieden. Das zeigt, dass auch für die Verfassungsgebende Versammlung der Begriff der „mittleren und höheren Schulen“ eindeutig von Begriffen getrennt war, die Schulen des beruflichen Bereichs umfassten. Auch das berufliche Gymnasium ist eindeutig dem Bereich der beruflichen Schulen zuzuordnen und nimmt insoweit keine Sonderstellung ein. Der Ausgleichsanspruch besteht nach alledem nur für die in § 17 Absatz 2 Satz 1 PSchG genannten Schularten.

Zu Artikel 1 Nummer 1 b)

Die AGFS begrüßt die rechtliche Regelung zur Fördergrundlage der Internationalen Schulen sowie die die Qualität sichernde Legaldefinition.

## Zu Artikel 1 Nummer 2 a)

Die turnusmäßige Anpassung der Kopfsätze auf 80 Prozent der im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vom 6. Dezember 2018 (Drucksache 16/5181) ausgewiesenen Kosten einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen wird von der AGFS erneut als Einlösung eines langjährigen politischen Versprechens anerkannt. Die AGFS würdigt, dass in Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 2 vorgesehen ist, die notwendigen Absenkungen der Kopfsätze bei den betroffenen Schulen nicht schon zum 1. Januar 2019, sondern erst zum 1. August 2019 zu realisieren. Die AGFS weist darauf hin, dass die mit dem dauerhaften Kostendeckungsgrad von 80% nach dem jüngsten Landtagsbericht notwendigen Anpassungen zum Teil einige Schularten belasten wird, und bittet um Prüfung, ob im Bereich der Fachschulen, wie z. B. der Fachschulen für Sozialpädagogik, Sozialwesen oder Heilerziehungspflege auf eine Absenkung der Kopfsätze bis zum nächsten Landtagsbericht verzichtet werden könne.

Angesichts der seit der Novelle des Privatschulgesetzes von 2017 eindeutigen Gesetzeslage („Förderung dauerhaft bei 80% der Bruttokosten“) kommt ein Verzicht auf die anstehende Anpassung der Kopfsätze nicht in Betracht (§ 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG).

## Zu Artikel 1 Nummer 2 b)

Die AGFS begrüßt diese Änderung bei der Sachkostenbezuschung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen, mit der die wertvolle Arbeit dieser Schulen im Sachkostenbereich auf eine gerechte und angemessene Basis gestellt werde. Sie regt an, in Satz 4 die Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen in freier Trägerschaft auch noch einmal ausdrücklich zu erwähnen.

Da es sich bei dem Vorschlag der AGFS um eine rein deklaratorische Ergänzung handeln würde, wurde von dessen Umsetzung im Sinne eines möglichst schlanken Gesetzestextes abgesehen.

## Zu Artikel 3

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat keine Einwände gegen das Gesetz.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) hat die vorgesehene Ergänzung des Landespflegegesetzes begrüßt. Er nimmt die Gelegenheit darüber hinaus zum Anlass, die Landesregierung zu bitten, sich dafür einzusetzen, dass am bisherigen Verfahren zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen festgehalten werden könne.

Gegenstand von Artikel 3 des Gesetzentwurfs ist ausschließlich die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im Landespflegegesetz, um landesspezifische Regelungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs im ambulanten Sektor auf die einzelnen Einrichtungen treffen zu können. Die Anregung des bpa kann daher insoweit erst im Rahmen der vorgesehenen Rechtsverordnung näher geprüft und ggf. aufgegriffen werden. Zum Entwurf dieser Verordnung erfolgt überdies eine gesonderte Anhörung – auch des bpa.

Soweit sich der bpa dafür ausspricht, auch im voll- und teilstationären Bereich am bisherigen Verfahren zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen festzuhalten und hierbei auf ein Schreiben der Pflegesatzkommission vom 9. August 2018 Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass der Bund inzwischen mit der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 hierzu eine Regelung getroffen hat, die in Baden-Württemberg auch umsetzbar ist (§ 12 Absatz 2 PflAFinV). In der den Umsetzungsprozess der Pflegeberufereform im Land begleitenden Arbeitsgruppe „Fi-



finanzierung“ bzw. deren Unterarbeitsgruppe „Stationäre Pflege“, an der auch der bpa beteiligt war, wurden gegen eine Anwendung der einschlägigen bundesrechtlichen Regelung auch keine Bedenken erhoben. Dem Anliegen des bpa kann vor diesem Hintergrund insoweit nicht entsprochen werden.

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) hat die vorgesehene Verordnungsermächtigung begrüßt. Sie regt darüber hinaus an, die Ermächtigung zu erweitern, um ergänzende Regelungen nach § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG treffen zu können. Auf Grundlage einer entsprechend erweiterten Verordnungsermächtigung solle das Land dann der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG (fondsverwaltenden Stelle) die Befugnis übertragen, bei ausbleibenden oder unvollständigen Angaben der meldepflichtigen Einrichtungen nach §§ 10 und 11 PflAFinV Schätzungen zur Festsetzung der Umlagebeträge vornehmen zu können.

Im Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der voraussichtlich noch vor der Sommerpause 2019 in die Anhörung gehen wird, ist bereits eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, aufgrund von § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG ergänzende Regelungen erlassen zu können. In diesem Ausführungsgesetz werden die meisten vom PflBG eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen berücksichtigt. Das Anhängen der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung für die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs innerhalb des ambulanten Sektors auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen an die Änderung des Privatschulgesetzes erfolgt ausschließlich wegen zwingender rechtlicher und zeitlicher Gründe, da die vorhandenen bundesrechtlichen Regelungen (§ 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 1 PflAFinV) in Baden-Württemberg nicht umsetzbar sind und die fondsverwaltende Stelle bis zum 31. Oktober 2019 die Festsetzung der Umlagebeträge für das Jahr 2020 bescheiden muss (§ 12 Absatz 4 PflAFinV). Eine vergleichbare Situation besteht hinsichtlich der Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs nicht. Die angeregte Verordnungsermächtigung zu § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG sollte daher aus systematischen Gründen im Ausführungsgesetz zum Pflegeberufgesetz verbleiben.

#### Sonstige allgemeine Äußerungen zum Gesetzentwurf

Der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V. (VDP), der Verband Leitender Lehrkräfte an Schulen für Physiotherapie in Deutschland e. V. (VLL), der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V. (IFK), der Deutsche Verband für Podologie e. V. (ZFD), die Interessengemeinschaft selbstständiger LogopädInnen und SprachtherapeutInnen e. V. (Logo Deutschland), der Deutsche Verband für Physiotherapie e. V. (ZVK), der Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe e. V. (VPT), der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl), der Verbund für Ausbildung und Studium in den Therapieberufen (VAST), der Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie e. V. (BDSL) und der Deutsche Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) haben sich gemeinsam zum Gesetzentwurf geäußert.

Die Verbände haben keine Änderungswünsche zum Gesetzentwurf, nehmen diesen aber zum Anlass, um auf weiteren politischen Handlungsbedarf bei der Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen hinzuweisen. Den insoweit angesprochenen Punkten wird vom Ministerium für Soziales und Integration gesondert nachgegangen, insbesondere im Hinblick auf die Auswertung des eingeholten Gutachtens zur Ermittlung der Kosten öffentlicher Physiotherapie- und Logopädie-schulen.

Darüber hinaus haben sich der Deutsche Verband für Podologie e. V. (ZFD), Landesverband Baden-Württemberg, und der Deutsche Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) gesondert gemeinsam zum Gesetzentwurf geäußert und eine Förderung der Ergotherapie- und Podologieschulen analog der anderen Gesundheits-schulen bzw. der Ersatzschulen gefordert. Der bisherige Status der Podologie-

und Ergotherapieschulen als Ergänzungsschulen wird von der beabsichtigten Änderung des Privatschulgesetzes nicht tangiert. Er resultiert aus dem Umstand, dass in Baden-Württemberg keine entsprechenden öffentlichen Schulen bestehen (§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 PSchG). Dem Anliegen kann daher in diesem Rahmen nicht entsprochen werden. Gleichwohl ist sich das Ministerium für Soziales und Integration der schwierigen Situation der Ergotherapie- und Podologieschulen bewusst. Über eine Expertise sollen die notwendigen Ausbildungskosten auf Basis der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgestellt werden. Auf dieser Basis kann dann überprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der bisherigen und weiterhin freiwilligen Bezuschussung zu erwägen ist.

#### Stellungnahmen in der Anhörung im Wortlaut

##### **Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)**

Wir bedanken uns für die Überlassung o. g. Gesetzentwurfs und nehmen, im Namen der Verbände der AGFS, wie folgt Stellung:

##### 1. Ausgleichsanspruch für inklusiv beschulte Schüler\*innen (zu Änderung §17 Abs. 2 nach Satz 5)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Klarstellung, wonach der Ausgleichsanspruch auf für inklusiv beschulte SchülerInnen besteht. Wir danken dem Kultusministerium für die zu dieser wichtigen Frage gefundenen Kompromisslösung, die dazu führen wird, dass die Beschulung von Schüler\*innen mit Inklusionsbedarf an Freien Schulen in Baden-Württemberg nicht zusätzlich finanziell weiter erschwert wird.

Wir weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass für Schüler\*innen mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Formulierung „Spitzabrechnung“ nicht zutreffend ist, da für diese Schüler\*innen nach wie vor kein Kopfsatz, sondern nur der Ersatz für den sonderpädagogischen Mehraufwandrefinanziert wird. Die AGFS bedauert sehr, dass die Gesetzesnovelle wieder einmal nicht dazu genutzt wird, diese eklatante Benachteiligung der freien Schulen bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit festgestelltem Förderbedarf zu beseitigen. Weiterhin läuft damit die Aufnahme von Inklusionskindern finanziell voll zu Lasten der freien Schulträger, was wirtschaftlich kaum mehr darstellbar ist.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass nach unserer Rechtsauffassung der Ausgleichsanspruch nach Art.14 Landesverfassung unabhängig vom Kopfsatz den anspruchsberechtigten Schularten zu gewähren ist. Der diesbezügliche Dissens mit dem Kultusministerium wirkt sich negativ auf weitere Schüler\*innen an anspruchsberechtigten Schularten aus.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die AGFS weiterhin grundsätzlich daran festhält und dies auch durch ein verfassungsrechtliches Gutachten untermauert wird, dass der Ausgleichsanspruch für weitere Schularten, insbesondere die beruflichen Gymnasien und den beruflichen Schulen gewährt werden muss, da verfassungsrechtlich und sachlich nicht nachzuvollziehen ist, warum diese Schulen keine „mittleren und höheren Schulen“ im Sinne des Art.14 Landesverfassung sein sollen.

##### 2. Fördergrundlage und Definition für Internationale Schulen (zu Änderung §17 Abs.3)

Internationale Schulen sind eine wichtige Ergänzung der pluralen Bildungslandschaft in Baden-Württemberg und der Abschluss eines International Baccalarea-

te/Diplôme du Baccauréat International für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort wichtig und von der KMK anerkannt.

Wir begrüßen es daher, dass es, nach vielen Jahren der unsicheren Verankerung und Finanzierung dieser Schulen, unter Ägide der Kultusministerin nun, im Einvernehmen mit den internationalen Schulen in Baden-Württemberg, zu diesem Vorschlag bezüglich einer finanziellen und rechtlichen Fördergrundlage sowie eine die Qualität sichernden Legaldefinition gekommen ist. Wir gehen davon aus, dass auch die noch offenen Fragen, insbesondere nach der Erfüllung der Schulpflicht an den internationalen Schulen, einvernehmlich geregelt werden können.

### 3. Anpassung der Kopfsätze (zu Änderung §18 Abs. 2a)

Die Anpassung der Kopfsätze auf die 80% Förderhöhe eines staatlichen Schülers nach dem sog. Bruttokostenmodell entspricht den auf Grundlage der 2017 geführten Verhandlungen und des politischen Kompromisses, die zur Novellierung des PSchG führten. Die damals vereinbarte und gesetzlich nachvollzogene verbundene „automatisierte“ Anpassung der Kopfsätze alle zwei Jahre auf 80% Förderhöhe war das Einlösen eines langjährigen politischen Versprechens von allen Landtagsfraktionen, das in dieser Legislaturperiode nun von der aktuellen Landesregierung umgesetzt wurde.

Diesen Meilenstein in der Privatschulfinanzierung Baden-Württembergs und den damit verbundenen politischen Kompromiss erkennen wir uneingeschränkt an. Wir würdigen auch, dass aus Vertrauensschutzgründen zugunsten der betroffenen Schulen die Absenkung erst zum Beginn des Schuljahres 2019/20 umgesetzt wird.

Wir erlauben uns trotzdem darauf hinzuweisen, dass die Absenkung der Kopfsätze einige Schularten belasten wird. Gerade die Diskussion um die Gesundheitschulen in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Systematik des Bruttokostenmodells nicht für alle Schulen greift. Nicht zuletzt deshalb gibt es ja dazu eine neue Arbeitsgruppe (siehe unten). Aufgrund von Gesetzesänderungen etc. gilt dies auch im Bereich der Fachschulen wie z. B. der für Sozialpädagogik, Sozialwesen oder Heilerziehungspflege. Wir bitten daher zu prüfen, ob für diese Schulen auf eine Absenkung der Kopfsätze bis zum nächsten Landtagsbericht verzichtet werden kann.

Unabhängig von der nun anstehenden Anpassung der Kopfsätze, begrüßt die AGFS, dass die Berechnungsgrundlage für die Kopfsätze, das sog. Brutto-Kosten-Modell, insgesamt überprüft werden wird: Die Kultusministerin hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in den kommenden Monaten überprüfen soll, ob bzw. welche Kostentatbestände im BKM fehlen oder unzureichend abgebildet sind. Die Berechnungsgrundlagen für das BKM waren ja 2006 ein politischer Kompromiss und bilden bekannterweise nicht alle tatsächlichen Kosten der öffentlichen Schulen ab. Damit ist eine langjährige Forderung der AGFS auf Überprüfung des BKM nun auf einem guten Weg.

Ergänzende Anmerkung: Zu den Entwicklungen des Kopfsatzes haben sich auch die Berufsverbände der Gesundheitsberufe in einer Stellungnahme geäußert. Den dortigen Ausführungen, insbesondere der angezeigten politischen Handlungsbedarfe hinsichtlich einer Überführung der Übergangslösung für die Ersatzschulen der Gesundheitsberufe in eine dauerhafte Lösung nach dem PSchG, der bundesweit angestrebten Schulgeldfreiheit sowie der Förderung für die Schulen für Ergotherapie, Podologie und weiteren Gesundheitsberufen, schließt sich die AGFS an.

4. Sachkostenbeiträge für private Sonderberufsschulen und private Sonderberufsfachschulen  
(zu Änderung §18 Abs. 3)

Die AGFS begrüßt die Änderung des § 18 Abs. 3 auf der Grundlage des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 20. Juli 2017, Az. 12 S 468/15. Diese Änderung stellt die wertvolle Arbeit der Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen in freier Trägerschaft im Sachkostenbereich auf eine gerechte und angemessene Basis. Mit der Änderung des Gesetzestextes wird dementsprechend ein Beitrag dazu geleistet, dass die Bildung von Jugendlichen mit entsprechenden Handicaps im Übergang von der Schule in den Beruf gelingen kann. Die bisher angewendete Regelung einer Bezuschussung in der Höhe der Berufs- bzw. der Berufsfachschulen stellte eine klare Verletzung des Sinns und Gehalts von Inklusion dar und konnte leider erst im Rechtsstreit korrigiert werden.

Die AGFS regt an, in Satz 4 die Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen in freier Trägerschaft auch noch einmal ausdrücklich zu erwähnen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang des Weiteren darauf hin, dass es bei der sog. „umgekehrten Inklusion“ einen offenen Klärungsbedarf über die Auslegung des § 18 (5) Satz 2 bezüglich der höchstmöglichen Zahl von SchülerInnen und Schülern gibt, da die bisherige Verwaltungspraxis, neue Schreiben des KM und Rechtsauffassung der AGFS hierzu divergieren.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes haben wir keine Anmerkungen.

Wir bedanken uns dafür, dass auch bei dieser Novellierung des PSchG wieder zahlreiche Anliegen der AGFS berücksichtigt wurden und bitten darum, die oben kritisch benannten Punkte im Gesetzgebungsverfahren einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

**Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK), Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V. (VDP), Verband leitender Lehrkräfte an Schulen für Physiotherapie (VLL), Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten (IFK), PODO Deutschland (ZFK), LOGO Deutschland, Verband physikalische Therapie (VPT), Deutscher Bundesverband für Logopädie (dbl), Verbund für Ausbildung und Studium in den Therapieberufen (VAST), Bundesverband deutscher Schulen für Logopädie, Deutscher Verband der Ergotherapeuten**

Im Folgenden nehmen die zeichnenden Berufsverbände zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung.

Unsere Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Abschnitte und Inhalte, welche wir für die Bildungsträger im Bereich der Gesundheitsfachberufe für wesentlich halten und die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration liegen.

In dem Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung der Zuschüsse auf 80% des öffentlichen Schulwesens. In diesem Zusammenhang wird die Sondersituation der Physiotherapie- und Logopädieschulen berücksichtigt und auf die seit August 2018 bestehende Sonderregelung hingewiesen, nach der die Schulen ergänzend zur Kopfsatzförderung einen Zuschlag von € 2000 in dem beschriebenen Rahmen erhalten. Im Unterschied zur Absenkung der Zuschusshöhe in Höhe von € 92 für Berufskollegs übrige, wird diese Absenkung der für die beiden vorgenannten Gesundheitsberufe nicht übernommen. Dafür sei an dieser Stelle gedankt.

Die derzeitige Finanzierung für die Physio- und Logopädieschulen, die als Übergangsregelung definiert ist und die ergänzend zur Kopfsatzförderung einen Zuschlag von € 2000 umfasst, sichert übergangsweise die Finanzierung der Ausbil-

dungen. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass zum einen eine dauerhafte Planungssicherheit benötigt wird und zum anderen ein eigenständiger Kopfsatz ermittelt werden muss, der die tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigt und entsprechend bemisst. Es ist wichtig, die Ausbildungsplätze nachhaltig in Baden-Württemberg zu sichern, zumal in anderen Bundesländern zunehmend die Schulgeldfreiheit durchgesetzt wird.

Wir sind davon überzeugt, dass das erneute, vom Ministerium für Soziales und Integration in Auftrag gegebene, Gutachten zur Überprüfung der Referenzkosten entsprechender öffentlichen Schulen letztendlich einen höheren Kopfsatz ergeben wird und damit über die weitere Bezuschussung der Schulen zum Haushaltsjahr 2020/2021 entschieden werden muss.

Es ist uns wichtig auf einige Punkte hinzuweisen, bei denen wir weiteren politischen Handlungsbedarf sehen.

Sobald das Gutachten vorliegt, ist es wichtig, es umgehend dem Landesgesetzgeber/der Landespolitik zur Verfügung zu stellen, sodass auf Grundlage des Gutachtens für den Haushalt 2020/2021 eine dauerhafte Kopfsatz-Förderung für die Gesundheitsschulen festgelegt werden kann.

Diese Festlegung muss dann unter der Maßgabe erfolgen, die tatsächlichen anfallenden Kosten entsprechend und zumindest zu 80 % abzudecken. Dies verhilft zur Planungssicherheit für die Schulen, wie oben dargelegt und verhilft, Ausbildungskapazitäten zu sichern und damit eine Maßnahme zu ergreifen, um den bestehenden Fachkräftemangel zu verringern.

Ein weiteres Treffen der Expertenkommission und des Ministeriums für Soziales und Integration halten wir für ebenso dringend und wichtig. Wir bitten dazu zeitnah um die Terminierung einer solchen gemeinsamen Sitzung.

Langfristig gesehen wird seitens der Verbände die kostenfreie Ausbildung (zu 100 %) angestrebt, so wie es im März 2018 im Koalitionsvertrag der Bundesregierung auch verankert ist.

Im Hinblick darauf, dass Ausbildungskapazitäten in den Gesundheitsberufen erhalten werden müssen, Fachkräftesicherung und Abwehr einer Berufsflucht zu dringenden Themen geworden sind, fordern wir, die Förderung analog der anderen Gesundheitsschulen oder Förderquote für die Ersatzschulen anzuheben.

### **Landkreistag Baden-Württemberg**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes danken wir und teilen Ihnen mit, dass nach Anhörung unserer Mitglieder keine Einwände gegen das Gesetz bestehen.

### **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste**

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf. Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Änderung des Landespflegegesetzes, mit der die Rechtsgrundlage für die näheren Verfahrensregelungen zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Pflegedienste entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG geschaffen wird.

Darüber hinaus möchten wir die Landesregierung nochmals dringend bitten, sich für eine Änderung des PflBG einzusetzen, die es Baden-Württemberg ermöglicht, auch im voll- und teilstationären Bereich am bewährten Verfahren zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen festzuhalten. Zur Begründung für unser Anliegen verweisen wir auf das beigegefügte Schreiben der Pflegesatzkommission vom 9. August 2018.

**Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.**

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 26. März 2019 „Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes; hier: Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes) und der uns damit eingeräumten Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Die vorgesehene Schaffung einer Verordnungsermächtigung, damit die in § 12 Abs. 3 PflAFinV vorgesehenen näheren Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 33 Abs. 1 Nummer 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom Ministerium für Soziales und Integration getroffen werden können, begrüßen wir als Teilnehmer der Arbeitsgruppe Finanzierung sehr.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der generalistischen Ausbildung halten wir es zudem für dringend angeraten, dass das Ministerium für Soziales und Integration darüber hinaus ermächtigt wird, durch Verordnung aufgrund des § 33 Abs. 4 Satz 5 des PflBG ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Nummer 3 des PflBG geregelten Verfahren zu erlassen, durch welche eine Schätzungsermächtigung der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. PflBG zur Festsetzung der Umlagebeträge geregelt werden kann.

Es wird daher folgende Anpassung des § 28 a Verordnungsermächtigung vorgeschlagen:

„§ 28 a Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere zum Verfahren zur Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 12 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zu regeln und
2. aufgrund des § 33 Abs. 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes geregelten Verfahren zu erlassen.“

Begründung:

Gemäß § 33 PflBG wird der durch die zuständige Stelle ermittelte Finanzierungsbedarf durch die Erhebung von Umlagebeträgen bei den Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht. Die Ermittlung der Finanzierungsanteile des einzelnen Krankenhauses und der einzelnen stationären sowie ambulanten Pflegeeinrichtung erfolgen auf Basis von in den §§ 10 bis 12 der PflAFinV geregelten Datenmitteilungen der Einrichtungen. Die entsprechenden „Mitteilungspflichten“ sind zwar in den aufgeführten Paragraphen und der Anlage 2 der PflAFinV hinterlegt; jedoch hat es der Bundesgesetzgeber versäumt, das Verfahren zu regeln für den Fall, dass die Einrichtungen bzw. die Vereinbarungspartner nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die entsprechenden Daten entweder nicht, unvollständig oder verspätet melden. Die zuständige Stelle sollte dringend berechtigt werden, fehlende Angaben zu schätzen, die zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs sowie der Berechnung der Umlagebeträge notwendig sind. Im Bereich der Ausgleichszuweisungen hat der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Schätzungsberechtigung in den §§ 30 Abs. 5 und 31 Abs. 5 PflBG geregelt.

Hier heißt es jeweils: „Erfolgt eine Mitteilung (...) nicht oder nicht vollständig innerhalb von für die Mitteilung vorgegebener Fristen oder wurden bestimmte Angaben in der Mitteilung (...) zurückgewiesen und nicht fristgerecht nachträglich mitgeteilt, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung vor.“ Angesichts der hohen Anzahl von rd. 3.800 einzahlenden Einrichtungen in Baden-Württemberg ra-

ten wir dringend an, eine entsprechende Schätzungsberechtigung der zuständigen Stelle auch für die Festsetzung der Umlagebeträge zu regeln. Würde die zuständige Stelle ohne rechtliche Schätzungsgrundlage bei fehlenden Datenmeldungen Umlagebeträge festsetzen, wären entsprechende Umlagebescheide angreifbar.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) verfügt übrigens bereits derzeit für den Bereich der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen über die Möglichkeit, fehlende Angaben durch Schätzung verbindlich festzulegen.

In mehreren Bundesländern wird derzeit die Regelung einer solchen Schätzungsermächtigung der zuständigen Stelle zur Festsetzung der Umlagebeträge als Erforderlichkeit diskutiert oder die Ausgangsbasis wurde hierfür bereits geschaffen. So hat z. B. der Landtag Schleswig-Holstein im Rahmen des „Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018“ bereits eine entsprechende Verordnungsermächtigung des zuständigen Ministeriums beschlossen (siehe Anlage). Derzeit wird in Schleswig-Holstein eine „Finanzierungsverordnung für die Pflegeberufe des Landes Schleswig-Holstein“ abgestimmt. Bei Anpassung der nach unserem Kenntnisstand dort angedachten Verfahrensregelungen zu einer Schätzungsermächtigung auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg könnte eine solche Schätzungsermächtigung hierzulande folgendermaßen ausgestaltet werden:

#### § 9 Schätzungsermächtigung

(1) Die zuständige Stelle wird berechtigt, fehlende Angaben zu schätzen, die zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs sowie der Berechnung der Umlage und Ausgleichszuweisungsbeträge notwendig sind. Die Schätzungsbefugnis bezieht sich insbesondere auf

1. die fehlende, insbesondere verspätete oder unvollständige Meldung der voraussichtlichen Anzahl der voll- und teilstationären Behandlungsfälle der Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 PflAFinV,
2. die Anzahl der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte nach § 11 Absatz 2 und 3 PflAFinV,
3. die Anzahl der abgerechneten Hausbesuche auf Grundlage von § 11 Absatz 4 PflAFinV.

(2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung (im Festsetzungsjahr 2019 ist ein Abgleich mit den Ausbildungszahlen für 2018 notwendig) vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt die AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum um mehr als 5 VZÄ gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.

(3) Die Schätzung bei Errechnung der Umlage erfolgt anhand der durchschnittlich gemeldeten sektoralen Daten zuzüglich eines auf die einzelne Einrichtung bezogenen angemessenen Aufschlags oder Abschlags.

(4) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Unterlagen anzufordern, um stichprobenartige Überprüfungen der Plausibilität durchzuführen.

Wir bitten Sie, sich für die von uns angeratene Verankerung einer Schätzungsermächtigung für die zuständige Stelle in Baden-Württemberg einzusetzen. Für Rückfragen oder einen Austausch zur Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.